



Beiträge

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“	S. 1
Zweites Konjunkturpaket soll Krise überwinden	S. 2
Fortführung der Investitionszulage	S. 3
Urteil des FG Thüringen zum Mittelverwendungsgebot..	S. 4
Anerkennung von Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen	S. 5
Gutgläubensschutz bei Ausfuhrlieferungen nur im Billigkeitsweg	S. 6
Dauerfristverlängerung für die Zusammenfassende Meldung entfällt ab 2010	S. 6
Bundesregierung plant verpflichtendes Energiemanagement	S. 7
Arbeiten der Föderalismuskommission II erfolgreich abgeschlossen	S. 8
Europäischer Richtlinienvorschlag zur elektronischen Rechnungsstellung vorgelegt	S. 8
EU-Kommission plant bessere Verwaltungszusammenarbeit	S. 9
Rezensionen	S. 9
Internationales Steuerrecht	S. 10
Der Steuerrechtsschutz..	S. 10
Lehrbuch Internationales Steuerrecht	S. 11

Beiträge

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Januar 2009 den Entwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung“ veröffentlicht, der bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen und Privatpersonen einschneidende Abzugsverbote vorsieht. Ziel ist es, Geschäftsbeziehungen in solche Staaten zu sanktionieren, mit denen kein Informationsaustausch nach Maßgabe von Art. 26 des OECD-Musterabkommens 2005 besteht.

Die deutsche Finanzverwaltung ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nur eingeschränkt in der Lage, die Besteuerungsgrundlagen eigenständig zu ermitteln, und daher in vielen Fällen auf eine Auskunftserteilung durch ausländische Finanzbehörden angewiesen. Diese wird durch bilaterale Abkommen (DBA – Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung) oder durch Europäisches Gemeinschaftsrecht (Amtshilfe-Richtlinie) geregelt, wobei Art. 26 des OECD-MA als internationaler Standard Umfang und Voraussetzungen für eine effektive Amtshilfe festlegt. Innerhalb der EU als auch in den meisten, mit anderen Staaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen wird dieser Standard eingehalten – jedoch sind nicht alle Staaten zur Amtshilfe nach den OECD-Standards bereit. Insbesondere Finanzzentren betreiben hierdurch unfairen Steuerwettbewerb und können Steuerhinterziehung begünstigen.

Das BMF greift mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz diese Fälle auf und plant, im Wege der Rechtsverordnung bei bestimmten Staaten bestimmte steuerliche Regelungen ganz/teilweise nicht anzuwenden oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig zu machen (Versagung des Betriebsausgaben-/Werbungskosten-Abzugs gem. §§ 4 Abs. 4, 9 EStG; keine Quellensteuerbefreiung gem. § 50d EStG bzw. Freistellung von der Abgeltungssteuer § 32d EStG; Verlust der Steuerbefreiung gem. § 8b KStG) und

die Mitwirkungs-/Aufbewahrungspflichten von Privatpersonen bei Kapitalanlagen im Ausland zu erweitern bzw. die Prüfungsrechte der Finanzbehörden auszudehnen (geplant: sechsjährige Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften oberhalb 500.000 Euro nebst Möglichkeit einer Außenprüfung).

Fazit: Der Referentenentwurf schießt weit über das legitime Ziel hinaus, Steuerhinterziehung zu bekämpfen: zum einen verstößt er gegen bereits geschlossene DBA und Europäisches Recht (Kapitalverkehrsfreiheit - Art. 56 EG-Vertrag), zum anderen verletzt er das Rechtsstaatsgebot, da Ausmaß und Umfang der Sanktionen durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen, d.h. ohne parlamentarische Kontrolle. Alles in allem stellt er einen unabgestimmten Alleingang mit gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Standorts Deutschland dar. Der Referentenentwurf, der aus einer Abteilung des BMF stammt und nicht mit anderen Ministerien (BMWi, Bundeskanzleramt etc.) abgestimmt wurde, hat (beabsichtigt bzw. in Kauf genommen) Irritationen bei anderen Staaten bzw. Ministerien/Fraktionen/Parlamentariern ausgelöst. Der DIHK hat im Rahmen einer gemeinsamen Eingabe mit anderen Verbänden massive Kritik an den Regelungen geäußert und eine grundlegende Überarbeitung angemahnt. (Vo)

Zweites Konjunkturpaket soll Krise überwinden

Nach dem Konjunkturpaket I, das Ende letzten Jahres zusammen mit dem Finanzmarktpaket und dem Familienleistungsgesetz durch Steuersenkungen, Abschreibungsverbesserungen und Beschäftigungsförderung den Konjunkturreinbruch abmildern sollte, hat die Bundesregierung Anfang diesen Jahres ein zweites Paket mit die Wirtschaft stützenden Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das zweite Paket ist mit 50 Mrd. Euro mehr als doppelt so groß wie das erste und soll den tiefen wirtschaftlichen Einbruch abmildern. Wie das erste Paket ist auch dieses vollständig schuldenfinanziert, um die Mittel nicht durch Steuererhöhungen an anderer Stelle wieder dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen. Das zweite Konjunkturpaket wurde durch einen Gesetzesentwurf der Fraktionen der Großen Koalition am 27. Januar 2009 eingebracht und soll Mitte Februar von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Viele Maßnahmen laufen aber in Vorwegnahme des Gesetzesbeschlusses bereits an - so z. B. die Abwrackprämie. Sie scheint bereits positiv auf die Nachfrage nach Pkws zu wirken.

Dieses sind die einzelnen Elemente des Konjunkturpakets II:

Der Einkommensteuertarif wird in zwei Stufen gesenkt und nach rechts verschoben. Zum 1. Januar 2009 - und damit rückwirkend - werden der Grundfreibetrag um 170 Euro und die übrigen Tarifeckwerte um 400 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2010 erfolgt eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags um weitere 170 Euro und der übrigen Tarifeckwerte um 330 Euro. Weiterhin soll der Eingangsteuersatz zum 1. Januar 2009 von 15 auf 14 % gesenkt werden. Die Arbeitgeber sollen mit einer Sonderregelung in § 41c EStG verpflichtet werden, die Tarifänderung in 2009 an die Arbeitnehmer weiter zu geben. Bisher war eine solche unterjährige Tarifänderung für den Lohnsteuerabzug nicht verpflichtend, sondern optional. Kindergeldberechtigte erhalten einen einmaligen sog. Kinderbonus von 100 Euro je Kind im Jahr 2009.

Für Investitionen der öffentlichen Hand sollen insgesamt knapp 17 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sollen rund 4 Mrd. Euro auf zusätzliche Investitionen des Bundes entfal-

len. Weiterhin will der Bund mit 10 Mrd. Euro zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder unterstützen.

Als sog. Abwrackprämie soll ein Zuschuss zum Erwerb neuer Pkws geleistet werden, sofern hierfür ein mindestens neun Jahre alter PKW verschrottet wird. Im Konjunkturpaket II sind hierfür insgesamt 1,5 Mrd. Euro vorgesehen. Dieses Budget ist gedeckelt, so dass die Zuschüsse nur solange vergeben werden, bis die Mittel aufgebraucht sind. Dies ist aufgrund der großen Nachfrage absehbar.

Aufgestockt werden das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) mit 900 Mio. Euro und die Förderung der Forschung im Bereich Mobilität mit 500 Mio. Euro.

Die Mittel für die investiven Maßnahmen werden über einen Tilgungsfonds finanziert. Der Fonds kann in den Jahren 2009 und 2010 bis zu 21 Mrd. Euro an Schulden aufnehmen, die anschließend mit einem Teil des Gewinns der Bundesbank wieder getilgt werden sollen. Eine Frist für die Tilgung gibt es allerdings nicht.

Im Rahmen der Kurzarbeit sind weitere Vereinfachungen sowie Zuschüsse zur Qualifizierung vorgesehen. Ebenfalls soll die Qualifizierung von Leiharbeitnehmern bezuschusst werden. Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung soll bis Ende 2010 bei 2,8 % gehalten werden. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz bei der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragspunkte gesenkt. Entsprechend steigt der bislang vorgesehene Bundeszuschuss in den Gesundheitsfonds im Jahre 2009 um 3,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Schon im Jahr 2012 erreicht dann der Bundeszuschuss in den Gesundheitsfonds die Summe von 14 Mrd. Euro, die ursprünglich für 2016 vorgesehen war.

Schließlich soll die Kfz-Steuer in die Bundeskompetenz übergehen und teilweise nach dem CO₂-Ausstoß bemessen werden - allerdings vorerst nur für Neufahrzeuge. Unklar ist noch, mit welchen Behörden insbesondere der verwaltungsintensive Vollzug der Kfz-Steuer durchgeführt werden soll.

Einschätzung: Es ist Skepsis gegenüber der Wirksamkeit des Konjunkturpakets II angebracht. So ist die Entlastung bei der Einkommensteuer kaum merklich. Ob eine einmalige Kindergeldzahlung einen nennenswerten Konjunkturimpuls auslösen kann, ist fraglich. Es gibt nicht genug fertig geplante Investitionsvorhaben bei Bund, Ländern und Gemeinden, um die Mittel vollständig und sinnvoll einzusetzen. Der Bundeszuschuss verschleiert die Effizienzprobleme des Gesundheitsfonds, anstatt sie zu beheben. Der Übergang der Kfz-Steuer in Bundeskompetenz wird die Verwaltung nicht vereinfachen, der CO₂-Bezug gilt nur für Neufahrzeuge. Vor allem aber: nach wie vor wirken die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform 2008 investitionshemmend. Dazu gehört die Zinsschranke ebenso wie die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und die Einschränkung der Verlustnutzung beim Mantelkauf. Eine Aussetzung dieser Maßnahmen wäre eine effektivere und billigere Konjunkturstützung als manch andere Maßnahme. (Gs, Be)

Fortführung der Investitionszulage

Nach dem Beschluss des Bundestages vom 13. November 2008 und der Zustimmung durch den Bundesrat am 28. November 2008 wurde das Investitionszulagengesetz 2010 am 10. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I S. 2350 - 2357). Nach Auslaufen der Investitionszulagenförderung durch das InvZuLG 2007 können damit auch in den Jahren 2010 - 2013 betriebliche Erstinvestitionsvorhaben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und im Beherbergungsgewerbe in den neuen Bundesländern sowie in Berlin unterstützt werden. Hierfür ist ein Tableau von insgesamt 2,335 Mrd. Euro im Bundeshaushalt vorgesehen.

Die Fördersätze werden in den kommenden Jahren schrittweise abgesenkt - entsprechend dem Beginn des Investitionsvorhabens - auf:

Beginn Investitions- vorhaben	Ende Investitionsvor- haben	Fördersatz (regulär)	Fördersatz (KMU)
- 31.12.2009	bis 31.12.2013	12,5 %	25 %
in 2010	bis 31.12.2013	10 %	20 %
in 2011	bis 31.12.2013	7,5 %	15 %
in 2012	bis 31.12.2013	5 %	10 %
in 2013	bis 31.12.2013	2,5 %	5 %

Dieses entspricht den Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig auslaufen zu lassen und die Förderung auch in Ostdeutschland auf die im Grundgesetz verankerte und zielgenauer wirkende Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu konzentrieren.

Die Zuordnung eines Betriebes zu den begünstigten Branchen ist nach der vom Statistischen Bundesamt neu herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) vorzunehmen.

Hinweis: Mit der zum 1. Januar 2008 veröffentlichten WZ 2008 wurden - gemäß Europäischer Vorgaben - insbesondere Recycling- Unternehmen aus der Gruppe des "verarbeitenden Gewerbes" herausgenommen. Um auch weiterhin die Förderfähigkeit dieser wichtigen Branche zu gewährleisten, wurde - auf maßgebliche Intervention des DIHK hin - dieser Sektor explizit in den Wortlaut des InvZulG 2010 aufgenommen. (Vo)

Urteil des FG Thüringen zum Mittelverwendungsgebot

Gemeinnützige Körperschaften, z. B. eingetragene Vereine oder gGmbH, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Dieses setzt jedoch voraus, dass in der Satzung und in der tatsächlichen Handhabung die durch Spenden und Mitgliedsbeiträge erworbenen Mittel dem Satzungszweck entsprechend, also für gemeinnützige Zwecke, eingesetzt werden. Diese Pflicht wird auch als Mittelverwendungsgebot bezeichnet.

Grundsätzlich ist es solchen gemeinnützigen Körperschaften auch erlaubt, sich außerhalb ihres gemeinnützigen Zweckes wirtschaftlich zu betätigen. Solche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind dann mit ihren Einkünften ertragsteuerpflichtig. Erleidet ein solcher Betrieb jedoch Verluste, sind diese in erster Linie mit Mitteln des Betriebes auszugleichen. Sind hierfür im Betrieb nicht genügend Mittel vorhanden, so kann unter bestimmten Voraussetzungen Vermögen aus dem ideellen Bereich der Körperschaft zum Verlustausgleich verwendet werden. Dabei darf es sich jedoch nur um relativ geringfügige Verluste handeln, die auf einer Fehlkalkulation beruhen. Weiterhin muss sich der Verein bemüht haben, kostendeckende Entgelte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erzielen. Allerdings muss die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahres dem ideellen Bereich wieder die Mittel zugeführt haben. Diese Mittel müssen aus dem ursprünglichen Verlustbetrieb resultieren.

Verstößt eine gemeinnützige Körperschaft gegen diese Regeln, so ist ihr die Gemeinnützigkeit abzu-erkennen mit der Folge, dass insbesondere die zugewendeten Spenden steuerpflichtig werden.

In dem vor dem Thüringer FG zu entscheidenden Fall handelte es sich um einen gemeinnützigen Sportverein, der ein Vereinslokal aufbaute, in dem auch gelegentlich Tanzveranstaltungen stattfinden sollten. In den Jahren 1997 bis 2001 erzielte dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur im Jahre 2000 einen Gewinn, im Übrigen Verluste. Im Jahr 1998 belief dieser sich sogar auf 24.000 DM, obwohl der Verein selbst nur 40 bis 50 Mitglieder hatte. Die Verluste wurden mit Mitteln des gemeinnüt-

zigen Bereichs ausgeglichen. Hierin sah das Finanzgericht (Urteil vom 15. November 2007 – Az. III 65/05 - Revision: Az. I R 6/08) einen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot und unterwarf die gesamte Tätigkeit des Vereins der Körperschaftsteuer.

Praxishinweis: Bei der wirtschaftlichen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften ist im Vorhinein darauf zu achten, dass etwaige Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb möglichst nicht mit Mitteln des ideellen Bereiches ausgeglichen werden. Zumindest müssen die Verlustausgleiche innerhalb des folgenden Jahres zurückgeführt werden. (Gs)

Anerkennung von Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen

Werden Ertrag bringende Vermögen (z. B. Unternehmen) auf die nachfolgende Generation übertragen, so kommt eine (teilweise) Schenkung sowie ein normaler Unternehmenskauf in Frage. Maßgeblich für die Einordnung ist die Frage, ob, in welcher Höhe und in welcher Art sich der Erwerber (in der Regel ein Kind) zu einer Gegenleistung gegenüber den Übertragenden (in der Regel die Eltern) verpflichtet hat.

Verpflichtet sich der Erwerber zu wiederkehrenden Versorgungsleistungen mit lebenslanger Laufzeit und handelt es sich bei dem Vorgang insgesamt nicht um einen Unternehmenskauf wie unter fremden Dritten, so kann der Erwerber diese Zahlungen als Sonderausgaben abziehen. Seit 2008 muss es sich jedoch bei dem übertragenen Vermögen um ein Unternehmen oder einen Anteil an einem solchen handeln bzw. im Falle der Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen um wenigstens 50 % an diesen.

Voraussetzung des Sonderausgabenabzuges ist auch, dass die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Vorhinein klar und rechtswirksam geregelt sind und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Dieses bestätigte kürzlich das Finanzgericht München. Zwar erging das Urteil noch zu der bis zum 31.12.2007 gültigen Rechtslage. Die Grundaussage bleibt jedoch darüber hinaus aktuell.

In dem vom FG München entschiedenen Fall (Urteil vom 21. Oktober 2008 – Az. 10 K 4128/07) hatten sich die Erwerber (die Enkel der Übertragenden) verpflichtet, dieser ein lebenslanges Wohnrecht, eine wertgesicherte Rentenzahlung sowie einen Einmalbetrag zu gewähren. Darüber hinaus wurde die Übernahme einer Verbindlichkeit vereinbart. Einen Teil der Rentenzahlungen leisteten die Kläger unbar. Den anderen Teil belegten sie durch unterschriebene Barquittungen. Eine Erhöhung der Rentenzahlungen wurde erst rückwirkend schon nach tatsächlicher Zahlung vereinbart.

Hierin sah das Finanzgericht einen Verstoß gegen die o. g. Voraussetzung, dass die jeweiligen Pflichten im Vorhinein klar und eindeutig geregelt werden müssen. Eine rückwirkende vertragliche Vereinbarung mag möglicherweise zivilrechtlich wirksam sein. Steuerrechtlich wirkt diese jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Dieses Rückwirkungsverbot ergibt sich letztlich aus der Tatbestandsmäßigkeit des Steuerrechts als Eingriffsrecht. Die jeweilige Steuerlast entsteht per Gesetz, wenn der Tatbestand erfüllt wurde. Umgekehrt bedeutet dieses, dass ein Steuerpflichtiger nicht rückwirkend in schon abgeschlossene Tatbestände und damit entstandene Steuern eingreifen kann. Deshalb war auch die steuerrechtliche Rückwirkung der Erhöhung der Rentenzahlungen zu verneinen. Erschwerend kam im besprochenen Fall dazu, dass die Datierung der Quittungen im Widerspruch zur nachträglichen Vereinbarung über die Erhöhung der Rentenzahlungen standen.

Praxishinweis: Nicht nur, aber insbesondere bei längerfristigen Verträgen muss bei der Vorbereitung als auch der tatsächlichen Durchführung penibel auf den korrekten Ablauf geachtet werden. Dieses gilt erst Recht bei Vereinbarungen zwischen Familienangehörigen. (Gs)

Gutgläubensschutz bei Ausfuhrlieferungen nur im Billigkeitsweg

Das EuGH-Urteil in der Rechtssache Netto-Supermarkt (Az. C-271/06) hatte eine voraussehbare, aber dennoch revolutionäre Aussage: hiernach ergibt sich aus den im Steuerrecht allgemein geltenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den ihm der Abnehmer vorlegt, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können.

Hintergrund war der Fall von Netto-Supermärkten, bei denen in großem Umfang EU-Ausländer umsatzsteuerfrei eingekauft hatten. Die Leiterin der Buchhaltung und der Verwaltungsleiter suchten deshalb im August 1998 das Hauptzollamt auf, um festzustellen, ob der häufig auftretende Zollstempel Nr. 73 und die dazu gehörenden Papiere der Zollbehörde gefälscht waren. Nachdem die Gesprächspartnerin im Hauptzollamt die Stempel für echt gehalten hatte, informierte das Hauptzollamt Ende September 1998 den Verwaltungsleiter der Netto-Supermarkt GmbH & Co. KG, dass die übergebenen Unterlagen nach nochmaliger Prüfung als gefälscht erkannt wurden. Die Steuerfahndungsstelle konnte ermitteln, dass ein erheblicher Teil der Ausfuhrnachweise nachgefertigt bzw. die Ausfuhrnachweise mit einem falschen Zollstempel versehen worden waren.

Nach der Entscheidung des EuGH konnte die Netto-Supermarkt GmbH & Co. KG nun auf die Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferungen hoffen. Die Nachfolgeentscheidung des BFH vom 30. Juli 2008 (Az. V R 7/03) wartet jedoch mit einer Überraschung auf. Eine analoge Anwendung der Vertrauensschutzvorschrift für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a Abs. 4 UStG) auf Ausfuhrlieferungen kommt hiernach nämlich nicht in Betracht. Denn zum einen habe der liefernde Unternehmer bei der Ausfuhrlieferung, anders als bei der innergemeinschaftlichen Lieferung, die Möglichkeit, durch Ausfuhrbelege nachzuweisen, dass der Gegenstand in ein anderes Land verbracht worden ist. Und außerdem komme die analoge Anwendung der Regelung über die Steuerschuld des Abnehmers in § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Vertrauensschutzregelung des § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG steht, nicht in Betracht. Der BFH gewährt die Steuerfreiheit deshalb (nur) aus Billigkeitsgründen. Wenn sich der Steuerpflichtige bereits im Festsetzungsverfahren auf Vertrauensschutzgesichtspunkte beruft, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

Der BFH bietet aber dennoch Hilfe über einen Umweg an: denn die Finanzverwaltung müsse regelmäßig die Entscheidung über die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen mit der Steuerfestsetzung verbinden. Habe der Steuerpflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die von ihm getätigten Umsätze nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führen, so sei das Verwaltungsermessen hinsichtlich der Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme auf Null reduziert.

Hinweis: Bezieht sich ein Unternehmer bei Ausfuhrlieferungen auf den Grundsatz der Vertrauensschutzes, sollte dem Rechtsmittel ein Antrag auf Erlass beigefügt werden (sog. Beiboot-Theorie). (Ne)

Dauerfristverlängerung für die Zusammenfassende Meldung entfällt ab 2010

Am 20. Januar 2009 wurde die Richtlinie 2008/117/EG zur Änderung der MwSt-Systemrichtlinie zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. EU 2009 L Nr. 14 S. 7).

Nach bisheriger Rechtslage musste die Zusammenfassende Meldung (ZM) für einen Zeitraum von 3 Monaten erstellt und bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt abgegeben werden.

Allerdings konnte der Steuerpflichtige eine Dauerfristverlängerung um einen Monat (30 Tage) beantragen (§§ 46 - 48 UStDV, § 18a Abs. 1 S. 6 UStG).

Nunmehr soll die ZM ab 2010 grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Kalendermonat erstellt und innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat abgegeben werden (Sonderregelung für KMU: Mitgliedstaaten können auch weiterhin eine quartalsmäßige Abgabe der ZM verlangen, wenn der Gesamtbetrag der Lieferung 50.000 Euro [100.000 Euro bis 31.12.2011] nicht übersteigt). Außerdem wird die Frist für die Übermittlung dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten von drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Dieser schnellere und zeitnahe Informationsaustausch soll der MwSt–Betrugsbekämpfung dienen, so dass Betrugsfälle schneller aufgedeckt werden.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf den Wegfall der Dauerfristverlängerung reagiert. Folgende Szenarien sind möglich: der Gesetzgeber könnte entweder die Dauerfristverlängerung ganz entfallen lassen oder aber die allgemeine Frist für die ZM nach hinten verschieben. Dabei hätte er einen Spielraum von einem Monat (z. B. könnte dann das Fristende für die Abgabe der ZM auf den 25. Tag des Folgemonats fallen und nicht wie derzeit auf den 10. Tag des Folgemonats). Gleichzeitig könnte er auch die Frist für die Voranmeldungen nach hinten verschieben, was dann in diesem Bereich zu einem Gleichklang zwischen Abgabe der ZM und der Voranmeldung führen dürfte. (BB)

Bundesregierung plant verpflichtendes Energiemanagement

Nach dem „Integrierten Energie- und Klimaprogramm“ der Bundesregierung sollen Steuervergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer (Ökosteur) zukünftig an die Durchführung eines betrieblichen Energiemanagements gekoppelt sein.

Im Entwurf des neuen Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) vom 30. Januar 2009 ist die Kopplung zwischen Ökosteur und Energiemanagement nun schon zum 1. Januar 2010 vorgesehen. Die geplante Vorschrift ist innerhalb der Bundesregierung allerdings noch umstritten. Mit dem verpflichtenden Energiemanagement sollen Effizienzverbesserungspotenziale erkannt und genutzt werden. Den betroffenen Betrieben bringt sie Kosten der Zertifizierung und der Kontrolle. Die Kontrolle soll beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen, das gegenwärtig auch die so genannte Abwrackprämie administriert.

Im Entwurf des § 7a EnEfG ist festgelegt, dass größere energieintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes zur Durchführung eines betrieblichen Energiemanagements verpflichtet sind. Die Abgrenzung der Betriebe erfolgt zuerst anhand der Zugehörigkeit zum produzierenden Gewerbe (§ 2 Stromsteuergesetz), dann anhand der Energieintensität (Art. 17 EU–Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG) und schließlich anhand der Größe (§ 7a Abs. 1 EnEfG-Entwurf). Die Einordnung zum produzierenden Gewerbe erfolgt nach der Wirtschaftszweigstatistik. Die Energieintensität bemisst sich nach den relativen Energie- und Strombeschaffungskosten (mindestens 3,0 % des Produktionswertes) oder der relativen Höhe der zu entrichtenden Energiesteuer (mindestens 0,5 % des Mehrwertes). Das Größenkriterium lautet:

- mindestens 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro

oder

- mindestens 50 bis maximal 249 Beschäftigte und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz vom mehr als 10 Mio. Euro.

Vom Energiemanagement befreit sind Betriebsstandorte, die in das EMAS-Register nach § 32 des Umweltauditgesetzes eingetragen sind und deren Umwelterklärung die Inhalte des Energiemanagements enthält.

Fazit: Das Energiemanagement verursacht in erster Linie Befolungs- und Bürokratiekosten. Denn energieintensive Betriebe müssen aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf einen effizienten Energieeinsatz achten. Durch das verordnete Energiemanagement wird die Energieeffizienz kaum zusätzlich steigen. (Be)

Arbeiten der Föderalismuskommission II erfolgreich abgeschlossen

Die Föderalismuskommission II hat ihre letzte Klausurtagung am 6. Februar 2009 mit einem Erfolg abgeschlossen. Die Kommission wurde im Dezember 2006 mit dem Auftrag eingesetzt, die Bundesländer-Finanzbeziehungen zu modernisieren.

Ab 2020 ist für die Bundesländer keine und für den Bund nur noch eine geringe Neuverschuldung von 0,35 % des BIP zugelassen. Auf dem Weg dorthin wird den hoch verschuldeten Ländern aus den Mitteln eines Fonds geholfen, wenn diese sich an strenge Konsolidierungsaufgaben halten. Dafür wird der Fonds mit 8,1 Mrd. Euro ausgestattet.

Fazit: Eine Schuldenbremse deutlich vor 2020 wäre wünschenswert gewesen. Wenn aber das Ziel erreicht wird, dass 2020 auch die hoch verschuldeten Länder ebenso wie die neuen Länder - trotz des Wegfalles der Solidarpakt-II-Mittel - tatsächlich ausgeglichene Haushalte aufweisen, rechtfertigt dieses die Verzögerung. Der Beschluss muss nun aber in klare Regeln mit wirksamen Sanktionen umgesetzt werden. Die Schuldengrenze darf keine Schönwetterregel sein. (Be)

Europäischer Richtlinienvorschlag zur elektronischen Rechnungsstellung vorgelegt

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2009 einen Richtlinienvorschlag [KOM (2009) 21] veröffentlicht, der die MwSt-Systemrichtlinie (MwStSystRL) in Bezug auf die Regelungen zur Rechnungsstellung vereinfachen und modernisieren soll. Der Vorschlag soll sowohl dem Aktionsprogramm zur Verringerung der Bürokratiekosten (diese sollen bis 2012 um 25 % gesenkt werden), als auch der Strategie für eine wirksame Bekämpfung des MwSt-Betrugs entsprechen. Laut Steuerkommissar Kovacs können EU-weit Unternehmer durch die Umstellung auf ein elektronisches System 18 Mrd. Euro einsparen.

Der Vorschlag soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister notwendig.

Inhalte (u. a.):

Papier- und elektronische Rechnungen sollen gleich behandelt werden, so dass das Signaturerfordernis entfällt.

Die elektronische Speicherung von Papierrechnungen soll zulässig sein. Damit wird das Wahlrecht der Mitgliedstaaten, Rechnungen nur in ihrem Originalformat speichern zu dürfen, abgeschafft (vgl. Art. 247 Abs. 2 MwStSystRL).

Der Anwendungsbereich für die vereinfachte Rechnungsstellung nach Art. 238 MwStSystRL wird erweitert. Sie kann wie bisher bei geringfügigen Beträgen (unter 200 Euro), bei Gutschriften und nun auch bei steuerfreien Lieferungen, bei denen kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, angewendet werden.

Rechnungen sollen bis zum 15. Tag nach Ablauf des Monats der Leistungserbringung ausgestellt werden.

Die Archivierungsfrist soll einheitlich 6 Jahre betragen. In Deutschland beträgt sie derzeit 10 Jahre.

Bei den Rechnungsinhalten nach Art. 226 MwStSystRL sind insbesondere zwei Bestandteile geändert worden. Zum einen ist die MwSt-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nun

obligatorisch. Bisher ist sie in Fällen des Reverse-Charge-Verfahrens oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verpflichtend (vgl. Art. 226 Nr. 4 MwStSystRL, § 14a Abs. 3 UStG). Zum anderen muss nicht mehr der Zeitpunkt der Lieferung, sondern der Zeitpunkt an dem der Steueranspruch entsteht, angegeben werden.

Den Mitgliedstaaten wird die Einführung einer Kassenbuchführungsregelung ermöglicht, bei der die Steuer im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung fällig wird.

Mitgliedstaaten sollen weiterhin entscheiden dürfen, ob bei Leistungen an Privatverbraucher (B2C) Rechnungen ausgestellt werden müssen (Art. 221 Abs. 1 MwStSystRL). Falls sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, muss lediglich eine vereinfachte Rechnung ausgestellt werden. (BB)

EU-Kommission plant bessere Verwaltungszusammenarbeit

Am 2. Februar 2009 hat die Europäische Kommission zwei Richtlinienvorschläge zur Steuerbetrugsbekämpfung vorgelegt. Sie sollen die Verwaltungszusammenarbeit [KOM (2009) 29] und die Beitreibung von Steuern [KOM (2009) 28] zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Das Bankgeheimnis soll in diesem Bereich gekippt werden.

Der Kommissionsvorschlag zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit enthält klarere Regeln zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, z. B. gemeinsame Verfahrensregeln und Formulare. Außerdem sollen auch künftig ausländische Prüfer in anderen Mitgliedstaaten aktiv an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen können. Sobald von einem Mitgliedstaat ein Amtshilfeersuchen gestellt wird, soll sich der angerufene Mitgliedstaat nicht mehr auf sein Bankgeheimnis berufen können, sondern muss informieren.

Der Kommissionsvorschlag über die Amtshilfe bei der Betreibung von Steuerrückständen soll den Anteil der beigetriebenen Steuern erhöhen. Dieser beträgt derzeit nur 5 % der gesamten Steuerschuld, für die Amtshilfe beantragt wird. Dazu soll vor allem der Anwendungsbereich erweitert werden, indem er sowohl alle von den Mitgliedstaaten erhobenen Steuern und Abgaben als auch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung umfasst. Außerdem soll der spontane Informationsaustausch über Steuererstattungen nationaler Steuerbehörden an Gebietsfremde verbindlich vorgesehen und der Verfahrensablauf zur Beantragung von Amtshilfe vereinfacht und rationalisiert werden.

Da steuerrechtliche Regelungen einstimmig vom Ecofin-Rat angenommen werden müssen, bleibt abzuwarten, wie Luxemburg, Belgien und Österreich reagieren. In diesen drei Ländern besteht derzeit das Bankgeheimnis. Deutschland hingegen befürwortet einen effizienteren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU. (BB)

Rezensionen

Grundlagen

Internationales Steuerrecht

von StB Dr. Gernot Brähler

5., vollst. überarb. Auflage 2009, 549 S. mit 139 Abb., Broschur

36,90 Euro

ISBN 978-3-8349-0812-4

Gabler Verlag, Wiesbaden

Verglichen mit der nationalen Steuerplanung ist das Internationale Steuerrecht deutlich komplexer, da nicht nur eine einzelne Steuerrechtsordnung sondern drei Rechtskreise zu beachten sind. Das fundierte Werk führt verständlich und umfassend in die komplizierte Materie des In-

ternationalen Steuerrechts ein. Der Autor berücksichtigt in kompakter Form alle relevanten Problemkreise. Zahlreiche Beispiele mit Lösungen sowie prägnante Merksätze fördern das Verständnis. „Internationales Steuerrecht“ befindet sich mit der fünften Auflage wieder auf dem aktuellen Rechtsstand. Insbesondere wurden die Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 in das Lehrbuch aufgenommen.

Inhalt:

- Grundzüge des Internationalen Steuerrechts
- Funktionsweise von Doppelbesteuerungsabkommen
- Steuerliche Behandlung von Direktinvestitionen
- Internationale Steuerplanung mit Holdinggesellschaften
- Verrechnungspreise im Internationalen Steuerrecht
- Außensteuergesetz
- Diskussion der wichtigsten EuGH-Urteile

Schmidt-Troje/Schaumburg

Der Steuerrechtsschutz

von Dr. Jürgen Schmidt-Troje und Dr. Heide Schaumburg

3. Aufl. 2008; 503 S.; Lexikonformat; gebunden; 49,80 Euro

ISBN 978-3-504-16562-8

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Nur derjenige kann die Rechte des Steuerpflichtigen erfolgreich durchsetzen, der die verfahrensrechtlichen Spielregeln beherrscht. Trotzdem findet das Verfahrensrecht häufig nicht genügend Beachtung – mit der Folge, dass viele Verfahren bloß aus formalen Gründen verloren werden, obwohl der angefochtene Bescheid rechtswidrig war.

Hier setzt das bewährte Handbuch an: Es gibt die Orientierung an die Hand, die notwendig ist, um in einem Steuerstreit erfolgreich tätig zu werden, sei es vor dem Finanzamt, dem Finanzgericht, dem BFH, dem BVerfG oder dem EuGH. Es stellt dabei leicht verständlich die Verfahrensstadien und die Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Steuerpflichtigen und seinen Berater dar, angereichert mit Empfehlungen und Mustern zum richtigen Vorgehen. Die vielen Beispiele machen die Materie besonders anschaulich, umfassende ABC's erleichtern die schnell auffindbare Lösung. Zahlreiche Musterschriftsätze runden das Werk ab. Das Handbuch vermittelt lebendig das als spröde geltende Verfahrensrecht und erleichtert dem Praktiker die Arbeit. Die Autoren, Präsident des FG Köln Dr. Jürgen Schmidt-Troje und Vizepräsidentin des FG Köln Dr. Heide Schaumburg, geben damit umfangreiche langjährige Berufserfahrung an die Leser weiter.

Reihe: Steuerfachkurs

Lehrbuch Internationales Steuerrecht

von Vors. Richter am FG Prof. Dr. Kay-Michael Wilke unter Mitarbeit von StB, FAFStR Dr. Jörg-Andreas Weber, LL.M.

9., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2008, 354 S., geb.;

38,00 Euro

ISBN 978-3-482-75519-4

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die Bedeutung des Internationalen Steuerrechts nimmt immer mehr zu. Das bewährte Lehrbuch ermöglicht den komplexen Einstieg und versetzt den Leser in die Lage, Fälle des Internationalen Steuerrechts - wie sie in der alltäglichen Praxis vorkommen - zu lösen. Dabei wird auch auf Fragen nach Gestaltungsmöglichkeiten, Gesamtsteuerbelastung usw. eingegangen.

Die komplett überarbeitete und wesentlich erweiterte 9. Auflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis Mitte 2008. Insbesondere wurde bereits das als Referentenentwurf vorliegende Jahressteuergesetz 2009 eingearbeitet. Neu aufgenommen wurden u. a. eine umfassende Darstellung der Verrechnungspreisproblematik sowie als selbstständige Einheit die beschränkte Steuerpflicht – Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen. Der bewährte Aufbau des Buches orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen der Ausbildung als auch der Praxis. Der „Wilke“ wird mittlerweile als das Standardlehrbuch zum Internationalen Steuerrecht bezeichnet. Der NWB Steuerfachkurs „Internationales Steuerrecht“ besteht neben dem Lehrbuch aus einer Fallsammlung und Lernkarten (gedruckt und digital), die sich jeweils am Aufbau des Lehrbuchs orientieren.

Aus dem Inhalt:

- Einführung in das Internationale Steuerrecht – Verfahrensgrundsätze
- Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen – Die Einzelsteuergesetze
- Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Besonderes Außensteuerrecht
- Steuer- und Gesellschaftsrecht in der Europäischen Union
- Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen – Die Einzelsteuergesetze
- Anhang: OECD-Musterabkommen 2003/2008

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Bianca Blottko (BB), Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne); RA Guido Vogt (Vo)

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Ansprechpartner
in **Ihrer** IHK zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Industrie- und Handelskammer Siegen
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg Telefon: 0 29 31 / 8 78 - 0 Telefax: 0 29 31 / 8 78 - 1 00 E-Mail: [Name]@arnsberg.ihk.de Internet: http://www.ihk-arnsberg.de Ansprechpartner: André Berude: ☎ 8 78 - 1 42 Cornelia Weiß: ☎ 8 78 - 1 63	Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen Telefon: 0 23 31 / 3 90 - 0 Telefax: 0 23 31 / 3 90 - 3 54 E-Mail: [Name]@hagen.ihk.de Internet: http://www.ihk.de/hagen Ansprechpartner: Kurt Buchwald: ☎ 3 90 - 2 80 Iris Fellerhoff: ☎ 3 90 - 3 36	Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen Telefon: 02 71 / 33 02 - 0 Telefax: 02 71 / 33 02 - 4 00 E-Mail: [Vorname.Name]@siegen.ihk.de Internet: http://www.ihk-siegen.de Ansprechpartner: Hermann-Josef Droege: ☎ 33 02 - 3 10 Elke Hinterkopf: ☎ 33 02 - 3 12

